



(Bild: aurelis Real Estate GmbH)

Brandschutzordnung Teil C

nach DIN 14096 Teil 3

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung – Nordrhein-Westfalen

Studienort Duisburg, Wuhanstr. 10 und 13, 47051 Duisburg

Inhalte der Brandschutzordnung

a) Einleitung und Geltungsbereich.....	3
b) Brandverhütung.....	4
c) Weitere Maßnahmen und Regelungen.....	4
d) Brandschutzbeauftragter	5
e) Brandschutz Helfer*in.....	6
f) Verantwortliche Personen in Leitungsfunktion.....	6
g) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	7
h) Löschmaßnahmen	8
i) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	8
j) Nachsorge	9

a) Einleitung und Geltungsbereich

Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen (Beschäftigte), die über Ihre allgemeinen Pflichten hinaus mit besonderen Aufgaben im Brandschutz betraut sind. Hierzu gehören u. a. die Leitung der Hochschule, Führungskräfte, Abteilungsleiter*innen und Lehrende. Diese haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung von Bränden in ihrem Verantwortungsbereich beachtet und eingehalten werden.

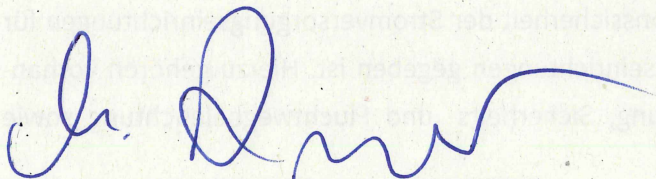
Brandverhütung und Brandbekämpfung gehören im Rahmen der Stellung und der individuellen Fähigkeiten ebenfalls zu den Aufgaben des Verwaltungs- und Bibliothekspersonals, der Lehrenden und Studierenden, der Mitarbeiter*innen in Lehre und Forschung und der sonstigen Mitarbeiter*innen.

Bei über den in Teil B der Brandschutzordnung hinausgehend genannten Vorgaben erhalten die o.g. verantwortlichen Personen Unterstützung durch den Brandschutzbeauftragten und die Brandschutzhelfer*innen.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet sich so gut zu informieren, dass im Brandfall ein sachgerechtes Verhalten möglich ist.

Die Brandschutzordnung Teil C tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Duisburg, .10.2025



Martin Borntreger (Präsident der HSPV NRW)

b) Brandverhütung

Der in der Einleitung der Brandschutzordnung benannte Personenkreis ist für die Umsetzung der folgenden Brandschutzmaßnahmen in deren Funktions- und Verantwortungsbereich zuständig.

Diese Brandschutzordnung Teil C verfolgt vorrangig folgende Schutzziele:

- Entstehung eines Brandes entgegenwirken
- Ausbreitung von Feuer und Rauch entgegenwirken
- Schutz und Rettung von Menschen im Brand- oder Notfall
- Durchführung von wirksamen Löschmaßnahmen ermöglichen
- mögliche Betriebsunterbrechungen oder Störungen durch einen Brand minimieren
- Sachwerte schützen

Die Überwachung von vorhandenen Brandschutzeinrichtungen, sowie deren Wartung ist Aufgabe vom Hausmeister. Diese beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge müssen gekennzeichnet und immer nutzbar sein.
- Das Zufahrtstor ist während des Betriebs stets offen zu halten.
- Die Zugänge für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten und dürfen durch Gegenstände nicht eingeengt werden.
- Hydranten und Ansaugstellen müssen von parkenden Fahrzeugen und im Winter auch von Eis und Schnee freigehalten werden.
- Feuerlöscher müssen in den vorgeschriebenen Intervallen geprüft werden.
- Brandmeldeanlagen und Geräte für die Alarmierung müssen jederzeit betriebsbereit gehalten werden.
- Die vorhandenen Brandschutzeinrichtungen (u.a. Rauchabzugseinrichtungen, Feuerschutzklappen, Brand- und Rauchschutztüren, Feuerlöschtrockenleitungen) sind funktionstüchtig zu halten.
- Es ist zu gewährleisten, dass die Funktionssicherheit der Stromversorgungseinrichtungen für alle Brandschutzanlagen und Sicherheitseinrichtungen gegeben ist. Hierzu gehören vorhandene Gebäudeleittechnik, Notbeleuchtung, Sicherheits- und Fluchtwegbeleuchtung sowie Notbelüftung.

c) Weitere Maßnahmen und Regelungen

Genehmigungen für feuergefährliche Arbeiten sind, soweit sie nicht in dafür eingerichteten Räumen durchgeführt werden, beim Hausmeister vor Aufnahme der Arbeiten einzuholen. Dies gilt

auch für beauftragte Fremdfirmen. Die Genehmigung hat in schriftlicher Form unter Verwendung eines Erlaubnisscheines für Feuerarbeiten zu erfolgen.

Ausschmückungen (vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände, wie z. B. Drapierungen, Girlanden, Fahnen, künstlicher Pflanzenschmuck) müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Sie müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden.

Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

Vorhänge von Bühnen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

Brandschutzeinrichtungen sowie Beschilderungen dürfen weder entfernt noch verdeckt werden.

Die Abfallbehälter in den Veranstaltungsräumen müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen und sie müssen dichtschießende Deckel haben.

Brennbare Abfallstoffe sind bei Betriebsschluss aus dem Veranstaltungssaal zu entfernen.

Für die vorhandenen Räume der HSPV (Seminarräume etc.) ist die Art der Nutzung grundsätzlich festgelegt. Daher ist zu beachten, dass diese Räume nur bestimmungsgemäß genutzt werden.

Die Gebäude der Hochschule sind mit einer Brandmeldeanlage versehen. Die Zustimmung zur Abschaltung der Brandmeldeanlage oder Teilen davon, ist nur mit Zustimmung des Hausmeisters erlaubt.

d) Brandschutzbeauftragter

Der Brandschutzbeauftragte unterstützt die Mitarbeiter*innen der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW – Studienorte Duisburg, Wuhanstr. 10 und Wuhanstr 13, 47051 Duisburg – nachfolgend HSPV genannt – im vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutz.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung von Flucht- und Rettungsplänen
- Mitwirkung bei der Fortschreibung und Aktualisierung der Brandschutzordnung
- Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen, Anmietungen und Beschaffungen
- Teilnahme an Brandverhütungsschauen und Übungen mit der örtlichen Feuerwehr

- Bereithaltung der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen für den vorbeugenden Brandschutz
- Ausbildung und Schulung der Brandschutzhelfer*innen
- Regelmäßige Begehung des Gebäudes
- Mitwirken bei der Organisation und Durchführung der Brandschutz- und/ oder Räumungsübungen
- Unterstützung bei der Unterweisung Beschäftigter

e) Brandschutzhelfer*in

Die Brandschutzhelfer*innen unterstützen die Verantwortlichen bei der Umsetzung des organisatorischen Brandschutzes. Brandschutzhelfer*innen sind im Brandschutz besonders geschulte Mitarbeiter*innen der Hochschule. Den Brandschutzhelfer*innen ist regelmäßig die Möglichkeit der Fortbildung und die Teilnahme an Räumungsübungen zu geben.

Er*Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Achten auf Freihalten der Flucht-/ Rettungswege und Brandmeldeeinrichtungen sowie Passierbarkeit der Notausgänge und vollständige Kennzeichnungen.
- Einsatz von Löschmitteln zur Bekämpfung von Entstehungsbränden entweder durch sie selbst oder in überwachender Funktion.
- Unterstützung der Verantwortlichen oder der Leiter von Lehrveranstaltungen bei notwendigen Räumungen.
- Veranlassung von Mängelbeseitigungen über die Verantwortlichen, sowie Information an den Hausmeister über jeden Mangel.
- Personen, die das Gebäude verlassen darauf hinweisen, die Sammelstellen aufzusuchen.
- Als Lots*innen zur Einweisung der Feuerwehr postieren um sofern nötig, diese einzuweisen.
- Nach Möglichkeit Personen daran hindern, dass Gebäude wieder zu betreten.

f) Verantwortliche Personen in Leitungsfunktion

Die verantwortlichen Personen in Leitungsfunktion können bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung durch den Brandschutzbeauftragten beraten und unterstützt werden.

Zu den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Personen in Leitungsfunktionen gehören:



- Beachtung und Vollzug aller einschlägigen Rechtsvorschriften, behördlicher Auflagen und technischer Normen im Bereich des Brandschutzes.
- Vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude(-teile), Einrichtungen und Geräte (Fluchtwege freihalten, Gebäude und Brandabschnittstüren geschlossen halten u. ä.).
- Beachtung des sicherheitsgerechten Zustandes von betrieblichen Einrichtungen, sichere und normgerechte Lagerung, Transport, Anwendung und Entsorgung von Materialien, gleichgültig ob fest, flüssig oder gasförmig, bei Bestehen einer Brandgefahr.
- Veranlassen geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für Menschen und Sachwerte auch unter Berücksichtigung örtlicher, sachlicher und personeller Gegebenheiten, beispielsweise der Anwesenheit Ortsunkundiger, behinderter Personen.
- Schriftliche Anzeige von Missetänden, Mängeln u. a. von Gebäuden, Einrichtungen und Geräten beim Hausmeister, wenn keine eigene Abhilfe möglich ist.

Für den Bereich des Vollzugs der brandschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Brandschutzordnung bestehen insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterrichtung der Mitarbeiter*innen und Studierenden über die Brandschutzordnung (mind. einmal jährlich).
- Bekanntmachung der Brandschutzordnung in geeigneter Weise (z. B. Schulung).
- Gegenzeichnen der Brandschutzordnung durch die Beschäftigten.
- Festlegung der Personen, die im Brandfall zu verständigen sind.
- Unterweisung der Beschäftigten in Brandschutzangelegenheiten, im Benehmen mit dem Brandschutzbeauftragten und den örtlichen Brandschutzhelfer*innen. Ermöglichung der Teilnahme von Mitarbeiter*innen an Schulungen.
- Auswahl und Benennung (in Abstimmung mit den Mitarbeiter*innen) der örtlichen Brandschutzhelfer*innen.
- Veranlassung von Sofortmaßnahmen bei brandgefährlichen Mängeln.

g) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Im Falle eines Brandes wird das Brandgeschoss und das darüberliegende Geschoss alarmiert.

Nach der Alarmauslösung sind folgende Maßnahmen durchzuführen (während der gängigen Dienstzeit (6:30 – 17:00 Uhr):

- Es ist die sofortige Räumung des Gebäudes einzuleiten und sofern gefahrlos möglich zu überprüfen, ob die Räumung vollständig erfolgt ist.
- Das Gebäude ist durch die Räumungshelfer*innen gegen Betreten zu sichern.

- Für die Evakuierung von Personen mit Behinderung können die vorhandenen Evac Chairs genutzt werden. Ist die vorgesehene Hilfe nicht verfügbar, müssen Personen mit Behinderung in sicheren Bereichen z. B. Treppenraum-Absatz auf die Rettung durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr warten. Ggf. sind von dort ein Notruf abzusetzen und der Standort zu nennen.
- Nach der Räumung sind Ortsunkundige, Menschen mit Behinderung und/ oder verletzte Personen zu betreuen.
- Bergung von wichtigen Arbeitsunterlagen sowie von Sachwerten ist in Absprache mit der Einsatzleitung der Feuerwehr nur zulässig, wenn dabei eine Personengefährdung ausgeschlossen ist.
- Besondere technische Einrichtungen, wie z. B. mechanische Rauchabzugsanlagen sind durch die Feuerwehr in Betrieb zu nehmen.
- Besondere technische Einrichtungen, wie z. B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder in einen sicheren Betriebszustand zu bringen.
- Nach der Dienstzeit ist die Feuerwehr für die Durchführung der Maßnahmen zuständig.

Erst nach ausdrücklicher Genehmigung der Feuerwehreinsetzleitung an die für das Gebäude zuständige Person, darf das Gebäude wieder betreten werden.

h) Löschmaßnahmen

Die Löschversuche werden durch die Beschäftigten oder unterwiesenen Personen nur bei kleinen Entstehungsbränden übernommen.

Der Personenschutz steht im Vordergrund, daher muss eine Eigengefährdung ausgeschlossen werden.

Löschversuche sollen, wenn möglich, nur von mehreren Personen gleichzeitig und je nach Umfang des Brandes mit mehreren Feuerlöschern vorgenommen werden. Feuerlöscher erst am Brandort in Betrieb setzen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die örtlich vorhandenen Feuerlöscher für den jeweiligen Bereich geeignet sind. Sollten in einem Bereich Umbaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen stattfinden, müssen ggf. die Feuerlöscher angepasst werden. Es ist darauf zu achten, dass die Feuerlöscher z. B. nach Renovierungen wieder am ursprünglichen Ort angebracht werden. Der Standort der Feuerlösch-einrichtungen muss von allen Seiten gut einsehbar sein.

i) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Während der gängigen Dienstzeit (6:30 – 17.00 Uhr) wird durch die Brandschutzhelfer*innen sichergestellt, dass die das Gebäude verlassenden Personen die Sammelstellen aufsuchen.

Lotsen zur Einweisung der Feuerwehr sind zu positionieren.

Unbefugte Personen dürfen das betroffene Gebäude nicht mehr betreten.

Geeignete Ansprechpartner (z. B. Brandschutzhelfer*in, Verantwortliche) weisen die Einsatzkräfte ein.

Personen, die sachdienliche Hinweise zur Alarmauslösung und den möglichen Auslösegrund geben können, finden sich an der Brandmeldezentrale ein.

Schlüssel, Pläne oder sonstige Notwendige Informationen bereithalten.

Informationen an die Presse etc. werden nur durch die Hochschulleitung der HSPV gegeben.

j) Nachsorge

Am gelöschten Brandherd sollte bis zum Eintreffen der Feuerwehr eine Brandwache mit vollem Feuerlöscher zurückbleiben, um bei Rückzündungen entsprechend reagieren zu können. Der Eigenschutz ist zu beachten! Der Aufenthalt in verrauchten Bereichen ist auf jeden Fall zu vermeiden. Die Brandstelle ist zu sichern und darf aufgrund möglicher Schadstoffbelastungen und möglicherweise notwendiger Beweissicherung der Polizei und Feuerwehr bis auf weiteres nicht betreten werden.

Das Wiederbetreten der Gebäude ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr gestattet. Stellen Sie die Einsatzbereitschaft der Brandschutzeinrichtungen (wie z. B. Feuerlöscher) unverzüglich wieder her.